

## **ANTRAG**

des Abgeordneten Lobner

gemäß § 34 LGO

zum Antrag LT-726/A-2/5-2015

### **betreffend Erwerbs-, Besitz- und Konsumverbot von Wasserpfeifen in den Jugendgesetzen**

Wasserpfeifen (Shishas) sind unter Jugendlichen zu einem weit verbreiteten und zeitgeistmäßigen Konsummittel geworden. Dabei gibt es nicht nur die Wasserpfeife, die den Rauch physikalisch über einen Wasserbehälter abkühlt, sondern auch elektrische Geräte unter der Bezeichnung E-Shisha. Über ein batteriebetriebenes Heizmodul wird ein aromatisierter Liquid verdampft. Das entstehende Aerosol wird dabei inhaliert. Das Funktionsprinzip ist E-Zigaretten identisch. Als Nachahmerprodukte von Zigaretten fördern E-Shishas das Rauchen im Allgemeinen (Übernahme von Raucherverhalten, Akzeptanz von Rauchen, Entwicklung von Verhaltensgewohnheiten). Angeboten werden dabei Fruchtaromen, welche eine mögliche Gesundheitsgefährdung verharmlosen. Für den Herstellungsprozess fehlen jegliche Normen und Standards sowie verlässliche Studien und Untersuchungen zum tatsächlichen Ausmaß der Gesundheitsgefährdung durch Rauchinhaltsstoffe und Verunreinigungen.

Da sich das Phänomen des Wasserpfeifenrauchens als österreichweiter Trend bei jungen Menschen etabliert hat, müssen hier im Bereich des Jugendschutzes österreichweit geeignete Maßnahmen gesetzt werden. Der Bund hat daher – wie von Niederösterreich gefordert - im Rahmen einer Novelle zum Tabakgesetz eine Neuregelung vorgenommen. In der Arbeitsgruppe der Bundesländer NÖ, Wien und Burgenland, die sich eingehend mit der Thematik befasst hat, wurde Einvernehmen darüber

erzielt, die Bestimmungen der Novelle in den Jugendgesetzen der drei Länder einheitlich umzusetzen und somit die erfolgreiche Harmonisierung des Jugendschutzes in der Ostregion auch in dieser Thematik beizubehalten.

Der Gefertigte stellt daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Bestimmungen der Novelle des Tabakgesetzes im Rahmen des NÖ Jugendgesetzes unter Berücksichtigung der Harmonisierung des Jugendschutzes in der Ostregion abzubilden und in diesem Zusammenhang geeignete Maßnahmen zu treffen, die Prävention und Information für Jugendliche zu verstärken.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag LT-726/A-2/5-2015 miterledigt.“